



Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	SV-GSt	Pia Zhang	DW 12407	DW 12695	16.04.2018

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung über die Visitationen (Visitationsverordnung 2017) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung über die Visitationen (Visitationsverordnung 2017) geändert wird und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit der am 01.01.2017 in Kraft getretenen Visitationsverordnung wird die Durchführung von Visitationen an anerkannten Ausbildungsstätten durch die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer geregelt. Nach den Erfahrungen bei Visitationen hat sich seit Inkrafttreten der Verordnung bei einigen Regelungen ein Anpassungsbedarf ergeben.

Die Änderungen umfassen insbesondere Details bei den Verfahrensabläufen. So hat sich bspw gezeigt, dass ein Pool von FachvertreterInnen für die Visitationen in der Administration (insbesondere bei terminlichen Verhinderungen) gewisse Erleichterungen bringt, weshalb § 3 Abs 1 dementsprechend angepasst wird. Der Ablauf hinsichtlich des Visitationsberichts in § 6 Abs 1 werden dahingehend adaptiert, dass er den Mitgliedern des Visitationsteams zur Stellungnahme innerhalb von einer Woche übermittelt und anschließend der Ausbildungskommission in der nächstfolgenden Sitzung vorgelegt wird.

Weitere Änderungen betreffen ua § 10, wo die Kostentragung geregelt ist. Es wird klargestellt, dass im Falle des ausdrücklichen Verlangens des Trägers der Ausbildungsstätte zur Durchführung einer Visitation die Kosten zur Gänze von diesem zu übernehmen sind. Dasselbe gilt bei Nichtzustandekommen der Visitation auf Veranlassung des Trägers.

Aus Sicht der BAK bestehen gegen die geplanten Änderungen der Verfahrensabläufe keine Einwände. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Regelungen aufgrund von Erfahrungen in der Praxis angepasst werden.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.